

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2025

Nr. 2025/701

## Kleinlützel: Ersatz Ringgrabenbrüggli, Beitragszusicherung

---

### 1. Ausgangslage

Die Unwetterereignisse der Jahre 2019 und 2021 haben die Fundamente der Bogenbrücke (Bachdurchlass) «Ringgrabenbrüggli» erheblich beschädigt, weshalb eine dringende Sanierung notwendig ist.

Die Einwohnergemeinde Kleinlützel ersucht um die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die auf 45'000 Franken veranschlagten Kosten für den Ersatz der bestehenden Betonbrücke über den Wildbach.

### 2. Erwägungen

Die seitliche Foundation der bestehenden Bruchsteinmauer zeigt nach den Unwetterschäden ein fortschreitendes Herausbrechen auf. Dies hat zur Folge, dass die Tragfähigkeit des Bachdurchlasses nicht mehr vollumfänglich gewährleistet und die Einsturzgefahr als hoch einzustufen ist. Angesichts des kritischen Zustands ist eine umgehende Sanierung des Bachdurchlasses notwendig.

Im Rahmen des Projekts ist vorgesehen, den Bachdurchlass mit einem bewährten SYTEC Spirel Spiralwellrohr auszustatten, um die Statik des «Ringgrabenbrüggli» wiederherzustellen. Zudem sollen neue seitliche Absturzsicherungen installiert werden, um die Sicherheit zu erhöhen.

Die Arbeiten werden, gestützt auf die Submission, von der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Laufenthal-Thierstein West durchgeführt.

Das Bauvorhaben wurde mit Verfügung vom 7. Januar 2025 durch das Bau- und Justizdepartement und Volkswirtschaftsdepartement mit Auflagen und Bedingungen bewilligt. Die notwendige Publikation, gestützt auf Artikel 97 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sowie auf Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1996 (NHG; SR 451) wird im April 2025 im kantonalen Amtsblatt nachträglich publiziert.

Das Amt für Landwirtschaft hat das von der Bauherrschaft eingereichte Bauprojekt geprüft und beurteilt die vorgesehenen Massnahmen als sinnvoll und zweckmässig. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die veranschlagten und voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 45'000 Franken, einen Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 13'500 Franken zuzusichern. Das Amt für Landwirtschaft wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen entsprechenden Bundesbeitrag beantragen.

Zur Sicherung des Werkes wird die Einwohnergemeinde Kleinlützel als Werkeigentümerin eine Garantieerklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht unterzeichnen.

### 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung,BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Die Bewilligungsempfängerin hat die ausführende Bauunternehmung über den Inhalt dieses Beschlusses und der Verfügung des Bau- und Justizdepartementes und Landwirtschaftsdepartementes vom 7. Januar 2025 in Kenntnis zu setzen. Die in der Verfügung und im vorliegenden Beschluss genannten Auflagen und Bedingungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.
- 3.3 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an die voraussichtlich beitragsberechtigten Gesamtkosten von 45'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 30 % oder maximal 13'500 Franken bewilligt. Ausschlaggebend für die definitiv beitragsberechtigten Kosten sowie den Kantonsbeitrag ist die Werkabnahme sowie die genehmigte Schlussabrechnung.
- 3.4 Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kantonsbeiträge nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden können. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Vorbehalten bleiben allfällige, weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages. Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Beitragsverfügung des Bundes begonnen werden.
- 3.6 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis 30. September 2026 gewährt.
- 3.7 Das erstellte Werk ist fortwährend und sachgemäss zu unterhalten. Die Einwohnergemeinde Kleinlützel hat anstelle des Eintrages im Grundbuch eine Erklärung zur Einhaltung der Unterhalts- und Rückerstattungspflicht zu unterzeichnen.
- 3.8 Wird Öffentlichkeitsarbeit (Publikumsanlässe, Medienmitteilungen, Broschüren, Informationstafeln und dergleichen) betrieben, ist in geeigneter Form auf die finanzielle Beteiligung des Kantons und des Bundes aus landwirtschaftlichen Krediten hinzuweisen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Amt für Landwirtschaft (2; Strukturverbesserungen, Rechnungswesen)

Amt für Wald, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt, Wasserbau

Amt für Finanzen (2)

**Versand durch Amt für Landwirtschaft**

Bundesamt für Landwirtschaft BLW, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165,  
3003 Bern

Einwohnergemeinde Kleinlützel, Gemeindepräsidium, Huggerwaldstrasse 175, 4245 Kleinlützel